

Bezirksamt Charlottenburg, 1 Berlin 19, Heerstraße 12/14

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Firma
Berliner Gesellschaft für
Vermögensverwaltung mbH

1 Berlin 15
Uhlandstraße 165/166

Wi/Gew. 3

Zimmer 409
Fernruf 3051 348 (Durchwahl)
Intern (971) 76 348
Datum 25.7.1974

E r l a u b n i s

Herrn/Frau Firma Berliner Gesellschaft für Vermögensverwaltung
mit beschränkter Haftung
geboren=~~am~~ im

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung - GewO - / ~~mit den nach-~~
~~stehenden Auflagen~~ / die Erlaubnis zum
Vermitteln des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß
von Verträgen über Grundstücke sowie wirtschaftliches Vorbereiten und
Durchführen von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für
fremde Rechnung

erteilt.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Gewerbeordnung. Sie ist nicht übertragbar. Durch diese Erlaubnis werden etwa nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Für die Erlaubnis wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und Tarifstelle 2246 der Anlage (Gebührenverzeichnis) hierzu eine Gebühr von 50,-- DM festgesetzt. Die Gebühr ist durch den entrichteten Vorschuß abgegolten.

Der Erlaubnisinhaber ist u.a. verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und des Betriebes einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des jeweiligen Bezirksamtes) unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Betrieb verlegt oder aufgegeben oder der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind.

Wi Nr. 425 (Erlaubnis für Gewerbetreibende im Sinne des § 34c GewO)
Sprechzeiten 1.73
Dienstag
von 8.30 bis 14.00 Uhr
Freitag
von 8.30 bis 13.45 Uhr

Zahlungen nur an die
Bezirkskasse Charlottenburg
(bargeldlos erbeten)
Postcheckkonto Berlin West 48 88

- 2 -
Bankkonten
Berliner Bank AG, (BLZ 10020000) Kto.99/08008
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ 10050000)
Kto.71/001167

Auflagen:

Zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber werden auf Grund des § 34 c Abs. 1 Satz 3 GewO folgende ordnungsbehördliche Auflagen erteilt:

Sollten die Auflagen nicht eingehalten werden, kann ein auf Grund des § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1952 (GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 1078), hiermit angedrohtes Zwangsgeld

von DM

festgesetzt und vollstreckt werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben hierdurch unberührt.

Erfordert die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbare Maßnahmen, so kann der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes durch unmittelbaren Zwang ~~polizeilich verhindert werden.~~

Rechtsmittelbelehrung:

Wegen der mit dieser Erlaubnis/^{etwa/}verbundenen Auflagen oder Beschränkungen sowie gegen die etwaige Zwangsgeldandrohung und die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erlaubnis schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Charlottenburg von Berlin - Abteilung Wirtschaft -, 1 Berlin 19, Heerstraße 12/14, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrage

Just

